



94/11-110/111

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ 1341/85

Zl. 166/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

GZ 810 018/4-V/1a/85
Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985.

Lehr. 1. 1. 1985	Zl. 2P	GE/19
Datum:	5. JULI 1985	
Verteilt	8. Juli 1985 <i>groß</i>	

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erstattet
die nachfolgende

Stitzungen

Stellungnahme:

1. Allgemeines:

Schon in der Stellungnahme zum "Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird", (GZ 810 026/6-V/4/84) wurde darauf hingewiesen, dass die in Aussicht genommene Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf eine "weitere verfassungsrechtliche Sicherung personenbezogener Daten" möglichst schnell in Angriff genommen werden sollte.

Die nach § 1 (2) DSG möglichen Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz, die mit der vorliegenden Novelle

-2-

eine weitere Ausdehnung erfahren sollen, lassen befürchten, dass Diskussionen über die weitere Ausgestaltung des Grundrechtes auf Datenschutz durch die tatsächlichen Verhältnisse überholt werden könnten.

Der vorliegende Entwurf betrifft Regelungen des Datenschutzgesetzes für die wissenschaftliche Forschung und die Statistik und enthält nach Ansicht der Verfasser keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes. Er schreibe nur die derzeitige Praxis fest. Dem ist entgegenzutreten. Die Verwendung nicht anonymisierter Daten, das ist also jede Form der Handhabung derartiger Daten, insbesondere deren Verarbeitung und Übermittlung, aber auch Veröffentlichung war zwar schon bisher in bestimmten Fällen möglich (z.B. § 7 (1) Zif. 2 und 5, § 18 (1) Zif. 3), dagegen soll jetzt Jedermann (öffentlicher und privater Bereich) berechtigt sein, nicht anonymisierte personenbezogene Daten zu verwenden, wenn dies im Rahmen seines berechtigten Aufgabenbereiches notwendig ist.

Dabei wird nicht und kann wohl auch nicht auf die Art des Forschungsprojektes abgestellt werden und wird der gesamte weite Bereich aller personenbezogenen Daten in Frage kommen, mögen dies nun gesundheitsbezogen oder wirtschaftsrelevant oder Daten über religiöse oder politische Anschauungen sein.

Dabei machen gerade wissenschaftliche Forschungsprojekte die Verwendung nicht anonymisierter Daten nicht notwendig, da die Herstellung einer Verbindung zum Betroffenen, als individualisierbare Einzelperson, keine Voraussetzung für die wissenschaftliche Auswertung der Daten ist.

-3-

So weit ein solcher Bedarf wider Erwarten im Einzelfall besteht, ist darauf zu verweisen, dass die §§ 7 (2) und 18 (1) Zif. 3 DSG bereits nach geltendem Recht hier ausreichende Möglichkeiten gewähren.
Es besteht sohin kein Anlass zu einer Regelung wie der vorliegenden.

Was hier über die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen wissenschaftlicher Zwecke gesagt ist, gilt in noch höherem Masse für die Daten- Verwendung zum Zwecke der Statistik. Was das Österreichischen Statistischen Zentralamtes anlangt, stellt § 7 (1) Zif. 5 bereits die Basis für Übermittlung nicht anonymisierter Daten dar. Im Rahmen der privaten Statistik besteht kein Anlass, eine Verwendung nicht anonymisierter Daten zuzulassen.

2. Besonderer Teil:

2.1. § 51 a (1) lässt für wissenschaftliche Zwecke die Verwendung personenbezogener Daten insoweit zu, als diese Forschung mit anonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann. (Siehe das unter 1. Gesagte).

Es fällt hier auf, dass gerade im Zusammenhang mit einer etwa bestehenden rechtlichen Verpflichtung des Betroffenen personenbezogene Daten bekanntzugeben

-4-

eine Kontrolle, wie sie § 51 c (2) durch die Datenschutzkommission vorsieht, fehlt. Da die Verwendung nicht anonymisierter Daten auch nach der Systematik des Entwurfes nur die Ausnahme sein soll, sollte auch in jenen Fällen, in denen eine rechtliche Verpflichtung für den Betroffenen zur Bekanntgabe personenbezogener Daten besteht, deren nicht anonymisierte Verwendung an einen bewilligenden Bescheid der Datenschutzkommission gebunden sein.

2.2. § 51 b: Die "volle Information" des Betroffenen, wie sie Satz 2 vorsieht, wird nicht ausreichen. Es muss dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben sein, auch noch im nachhinein, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung bestand, jede Verwendung der von ihm ermittelten Daten zu untersagen. In diesem Fall darf nicht nur keine weitere Verwendung mehr erfolgen, sondern die Daten sind zu löschen.

2.3. § 51 c: Da es sich in allen Fällen um personenbezogene Daten handeln wird, ist nicht darauf abzustellen, ob noch ein (zusätzliches) schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an diesen Daten besteht. Absatz 1 hätte daher zu lauten:
"Personenbezogene Daten dürfen für wissenschaftliche Zwecke".

Es mag richtig sein, dass mit zunehmendem Verstreichen der Zeit auch die Sensibilität der Daten abnimmt. Es scheint jedoch gefährlich, hier nicht auf den Einzelfall abzustellen, sondern sich generell auf einen bestimmten Zeithorizont zu beziehen.

-5-

Jedenfalls sollte dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet werden, auch nach Ablauf von 60 bzw. 30 Jahren die Datenschutzkommission anzurufen, die auch in diesem Fall die Zulässigkeit der Datenermittlung festzustellen hätte. Ein ebensolches Rechtsmittel wäre dem Betroffenen dann einzuräumen, wenn er Anlass zur Annahme hat, die Datenschutzbestimmungen würden nicht eingehalten werden.

2.4. § 51 d: Die Übermittlung von Daten für andere wissenschaftliche Zwecke, als jene für welche sie ermittelt wurden, stellt eine weitere Einschränkung des Anspruches auf Geheimhaltung personenbezogener Daten dar. Der Absatz 2 des § 51 d mag durchaus zweckmäßig sein und die Verwendung der Daten für andere wissenschaftliche Zwecke überhaupt erst ermöglichen, weil vom Betroffenen verlangt wird, dass er die Verwendung der Daten ausdrücklich verbietet. Eine solche Regelung würde aber in der Praxis dazu führen, dass kaum Verfahren nach § 51 c eingeleitet werden, sondern Betroffene davon verständigt werden, dass ihre Daten nun auch für einen anderen wissenschaftlichen Zweck verwendet werden, wenn sie sich nicht binnen einer bestimmten Frist dagegen äussern. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass nur wenige der Betroffenen selbst aktiv die weitere Verwendung untersagen werden. Der Schutzzweck des Gesetzes wird hier zwar formal, materiell aber wohl kaum verwirklicht. Es soll daher auf die Zustimmung des Betroffenen abgestellt werden.

Was die Veröffentlichung anlangt, so ist Absatz 3 Zif. 2 durch den Verweis auf das Mediengesetz nur schwer verständlich. Die Gründe sollten aufgezählt werden.

-6-

War schon nicht einsichtig, warum für wissenschaftliche Zwecke personenbezogene Daten nicht unbedingt anonymisiert verwendet werden müssen, bleibt vollends unverständlich, warum eine Veröffentlichung überhaupt notwendig sein sollte. Eine solche hätte daher ohne Zustimmung des Betroffenen jedenfalls zu unterbleiben.

2.5. § 51 g: Auch hier sollte die Durchführung statistischer Arbeit mit nicht anonymisierten Daten zumindest an die Zustimmung der Datenschutzkommission gebunden werden.

2.6. Zu § 51 h gilt das unter Punkt 2.2. und 2.4. Gesagte analog.

3. Zusammenfassung:

Gegen den Entwurf bestehen ernste Bedenken. Die vorgesehene Regelung ist weder für wissenschaftliche noch für statistische Zwecke notwendig. Wo in Ausnahmefällen nicht anonymisierte Daten Verwendung finden müssen, ist das schon nach geltendem Recht möglich. Die Regelung bedeutet eine weitere Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz.

Der Entwurf wird daher abgelehnt.

Wien, am 21. Mai 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG